

Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung



Richtig abrechnen

Physiotherapeuten schreiben im Ersten Gesundheitsmarkt in der Regel höchstens Rechnungen an private Einzelpersonen. Was ist jedoch zu berücksichtigen, wenn Sie als Praxis, als Therapieeinrichtung mit einem Unternehmen zusammenarbeiten? Wenn Sie als Praxisinhaber zum Beispiel Leistungen in der betrieblichen Gesundheitsförderung abrechnen wollen?

Ein hoher Krankenstand ruft bei keinem Arbeitgeber Begeisterung hervor. Deshalb sollten Arbeitgeber auf die Einhaltung der weitreichenden Belange des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit achten. Im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements gibt es für Mitarbeiter, die wegen einer Krankheit erhebliche berufliche Fehlzeiten haben, einige Möglichkeiten und Lösungen für einen Weg zurück in den Arbeitsprozess.

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement umfasst dabei auch die betriebliche

Gesundheitsförderung und die Primärprävention. Unternehmen gewähren ihren Mitarbeitern dabei auf freiwilliger Basis die Teilnahme an Gesundheitskursen aus den Bereichen Bewegung, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum, aber ebenso an anderen gesundheitsfördernden Maßnahmen aus den genannten Kategorien. Die Freiwilligkeit wird sogar steuerlich belohnt. Denn einerseits sind die Maßnahmen beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig und unterliegen andererseits bis zu einem Betrag von 500 Euro pro Mitarbeiter und Jahr auch nicht der Besteuerung als

Lohn. Und da sich das Sozialversicherungsrecht am Steuerrecht orientiert, sind die Maßnahmen bis 500 Euro pro Mitarbeiter entsprechend sozialversicherungsfrei.

Die Angebote, die unter dem Schwerpunkt Primärprävention bzw. betriebliche Gesundheitsförderung erfolgen können, sind breit gefächert. Von der Bewegungsanalyse über geführtes Krafttraining zur Verbesserung der Körperhaltung und Rückenschule bis zum Yoga- oder Nordic Walking-Kurs gibt es gerade für Physiotherapeuten ein großes Umsatzpotenzial.

Auf Zertifizierung achten

Doch damit die gewünschte Win-win-Situation für die Unternehmen, deren Mitarbeiter und die Physiotherapeuten eintreten kann, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Das Präventionsgesetz definierte im Jahr 2015 detaillierte Anforderungen an die Präventionsangebote und bestimmte ein Zertifizierungsverfahren zur Sicherung der Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit aller angebotenen Leistungen unabhängig vom jeweiligen Anbieter. Diese Zertifizierung soll auch die steuerliche Anerkennung als betriebliche Gesundheitsförderung vereinfachen, da mit ihr die Einzelfallprüfung durch das Finanzamt entfallen kann.

Seit Inkrafttreten des Präventionsgesetzes werden nur noch zertifizierte Gesundheitsmaßnahmen als Betriebsausgabe bei gleichzeitiger Steuerfreiheit für die Arbeitnehmer anerkannt. Die Zertifizierung erfolgt internetbasiert über die Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP, www.zentrale-pruefstelle-praevention.de). Nach der Registrierung auf der Internetseite können eigene Kurse im System erfasst werden. Die eingestellten Angebote werden nach vollständiger Erfassung aller Angaben und der Einreichung aller notwendigen Unterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen durch die zentrale Prüfstelle überprüft. Folgende Dokumente sind in das Portal hochzuladen:

- ✓ Nachweis (z.B. Urkunde, Zeugnis) über eine der im „Leitfaden Prävention“ aufgelisteten Tätigkeiten
- ✓ ggf. Nachweise der Zusatzqualifikation im jeweiligen Bereich
- ✓ Beschreibung der Ziele, Inhalte sowie des Aufbaus der einzelnen Kursstunden in Form von Stundenverlaufsplänen
- ✓ Teilnehmerunterlagen

Die Zertifizierung in der Online-Datenbank ist für alle Kurse sinnvoll, die sowohl extern als auch in der betrieblichen Umgebung einer Firma angeboten werden sollen. Spezielle individuelle Leistungen in den Unternehmen sind nicht über das Online-Portal zu zertifizieren. Die Zertifizierung obliegt der Krankenkasse.

So geht die richtige Rechnungstellung

Sind all diese Anforderungen erfüllt, gilt es für Physiotherapeuten nur noch, eine

steuerliche Hürde zu nehmen – die der korrekten Abrechnung ihrer Leistung. Da es sich bei den Präventionsmaßnahmen um vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Gesundheit handelt, kann die Umsatzsteuerfreiheit für Maßnahmen der Heilbehandlung nicht in Anspruch genommen werden. Die Leistungen unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Die ordnungsmäßige Rechnung muss unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten bestimmte Bestandteile enthalten (siehe Checkliste).

Wird vom Physiotherapeuten die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung – umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen dürfen im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen – in Anspruch genommen, so können die Punkte i bis k entfallen. In jeder Rechnung ist dann jedoch separat mit dem Zusatz „Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG“ darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Kleinunternehmerrechnung nach § 19 UStG handelt.

Thera-BIZ Checkliste

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung

- a) vollständige Rechnungsadresse
- b) leistender Unternehmer
- c) fortlaufende Rechnungsnummer
- d) Rechnungsdatum
- e) Leistungszeitraum
- f) Benennung der erbrachten Präventionsmaßnahme zur Gesundheitsförderung (Empfehlenswert ist es, hier auch den Ausführenden und seine Qualifizierung, z. B. Physiotherapeutin Erika Musterfrau, zu benennen.)
- g) Einzelpreis pro Maßnahme und Mitarbeiter
- h) Anzahl der teilnehmenden Mitarbeiter
 - i) Gesamtpreis netto
 - j) Umsatzsteuersatz: 19 %
 - k) Umsatzsteuerbetrag
 - l) Gesamtpreis brutto

Die lohnsteuerliche Behandlung ergibt sich allein aus der erbrachten Leistung.

TIPP

Die korrekte Bezeichnung der erbrachten Leistung unter Bezug auf den Leitfaden Prävention bzw. auf die §§ 20 bis 20c SGB V erleichtert den Finanz- und Lohnbuchhaltern in den jeweiligen Unternehmen die Arbeit enorm. Sie können anhand dessen ohne großen Aufwand die richtigen Schlüsse für die steuerliche Behandlung ziehen.

Im Rahmen der Auftragsannahme, aber spätestens im Zeitpunkt der Rechnungserstellung sollte dem beauftragenden Unternehmen das Zertifikat der ZPP bzw. der Krankenkasse in Kopie übergeben werden.

Aufseiten des Arbeitgebers ist die Lohnsteuerfreiheit für die präventive Gesundheitsförderung im und außerhalb des Unternehmens nur dann gegeben, wenn die Arbeitgeberleistungen zwingend zusätzlich zum vereinbarten Lohn gewährt werden. Damit ist eine Gehaltsumwandlung immer schädlich und führt nicht zur Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit. Dies gilt ebenso, wenn die Präventionsmaßnahme zertifiziert ist.

Übrigens: Die Präventionsmaßnahmen müssen nicht zwingend im Unternehmen und während der Arbeitszeit durchgeführt werden. Der Arbeitgeber darf auch Barzuschüsse an seine Mitarbeiter abgeben. Damit können Arbeitnehmer mit in die Entscheidung eingebunden werden, welche Maßnahme für ihre Gesunderhaltung sinnvoll ist.

AUTOR

Kay Karjel
Steuerberater im ETL
ADVISION-Verbund
aus Flensburg
E-Mail: info@add-steuerberatung.de



Eine Musterrechnung
finden Sie im Internet auf
thera-biz.com